

2525 094

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 67/68

URTEIL

Verkündet am

21. November 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Nancy P [REDACTED] geb. Si [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Street, San Fr [REDACTED], C [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1968 unter Mitwirkung von Senatspräsident Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 29. November 1966 aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie war mit dem jüdischen Kürschnermeister Jacob P. verheiratet. Beide wanderten im Jahre 1940 von Berlin nach Shanghai aus, wo sie von 1943 bis 1945 in einem Sperrgebiet lebten. Am 18. Juni 1946 errichteten sie vor einem Notar in Shanghai eine Urkunde, in der sie nach chinesischem Recht die Scheidung ihrer Ehe ohne Schuldfeststellung erklärten. Jacob P. verstarb am 13. Januar 1950.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für Schaden an Leben als schuldlos geschiedene Ehefrau des Verfolgten. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag ab, weil der Tod des Verfolgten nicht auf Verfolgungseinwirkung beruhe. Das Land-

gericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren erstattete der Sachverständige Prof. Dr. K. ein Gutachten über die Todesursachen. Danach legten die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin deren Vertretung nieder. Nunmehr wandte sich die Klägerin in einer selbst verfaßten Eingabe gegen das Gutachten und beantragte, einen weiteren Sachverständigen zuzuziehen.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin ohne mündliche Verhandlung gemäß § 209 Abs. 3 BEG zurückgewiesen. Es stützt seine Entscheidung im wesentlichen auf das von Prof. Dr. K. erstattete Gutachten. Die gegen dieses Gutachten gerichteten Einwendungen der Klägerin berücksichtigt es nicht, weil sie nicht in einem anwaltlichen Schriftsatz vorgebracht worden sind.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist sachlich gerechtfertigt.

Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht greift durch. Die Auffassung des Berufungsgerichts, sämtliche in der eigenen Eingabe der Klägerin gegen das Gutachten gerichteten Einwendungen dürften keine Beachtung finden, weil sie nicht in einem anwaltlichen Schriftsatz vorgebracht seien, ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Der nach § 224 Abs. 2 BEG im Berufungsverfahren für die Klägerin bestehende Anwaltszwang bedingt, daß bestimmende und vorbereitende Schriftsätze von einem Anwalt un-



terzeichnet sein müssen (§§ 129 Abs. 1, 130 Nr. 6 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG). Andererseits verpflichtet § 176 Abs. 1 BEG die Entschädigungsorgane, von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Beide rechtlichen Gesichtspunkte sind bei Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, wie im gerichtlichen Entschädigungsverfahren eine eigene Eingabe der Partei zu behandeln ist, mit der sie sich nach Erstattung eines ärztlichen Gutachtens und nach Niederlegung der Vertretung durch ihren bisherigen Prozeßbevollmächtigten unmittelbar an das Gericht wendet. Eine Abwägung der widerstrebenden Belange ergibt für den Fall der späteren Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 209 Abs. 3 BEG das Erfordernis, neue Tatsachen, die die Partei zur Erschütterung des Gutachtens vorbringt, und von ihr nicht formgerecht gestellte Beweisanträge als Anregungen zu weiterer Aufklärung des Sachverhalts zu werten. Dagegen dürfen nach Wortlaut und Sinn des § 176 Abs. 1 BEG Rechtsausführungen und Darlegungen, die sich lediglich auf fachliche Angriffe gegen die im Gutachten vertretenen Auffassungen beschränken, unberücksichtigt bleiben.

Beweisanträge, die eine Partei im Anwaltsprozeß selbst stellt, müssen von dem Gericht nicht ebenso wie formgerecht gestellte Anträge behandelt werden. In Ausübung der Amtsermittlungspflicht muß das Gericht sich jedoch darüber schlüssig werden, ob von der Durchführung der Beweisanregung eine Förderung der Wahrheitsfindung zu erwarten ist (BGH LM BEG § 176 Nr. 18 für nicht ordnungsgemäße Beweisanträge des Prozeßbevollmächtigten). Es kann von einer zusätzlichen Beweisaufnahme absehen, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß diese für das Ergebnis keine Bedeutung erlangen wird. Eine solche Schlußfolgerung setzt aber eine sachliche Prüfung der geäußerten Beweisanregung voraus.

Das in der Eingabe der Klägerin vom 11. November 1966 enthaltene tatsächliche Vorbringen ist nicht neu, sondern bereits im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K. vom 15. März 1966 und damit auch vom Gericht verwertet. Dagegen durfte das Berufungsgericht das mit dem Hinweis auf eine abweichende wissenschaftliche Äußerung im einzelnen begründete Begehren der Klägerin, ein weiteres Gutachten von einem namentlich benannten Sachverständigen einzuholen, nicht von vornherein als unbeachtlich zurückweisen. Die Klägerin bot damit eine sachliche Erörterungsgrundlage für die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung, ob die erstrebte zusätzliche Beweiserhebung erforderlich im Sinne des § 176 Abs. 1 BEG ist.

Auf der Unterlassung dieser Prüfung kann das angefochtene Urteil beruhen. Das Revisionsgericht kann nicht ausschließen, daß möglicherweise das Berufungsgericht bei Beachtung der Beweisanregung zu weiterer Beweiserhebung gelangt wäre und daß diese das Ergebnis beeinflusst hätte. Das Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 225

Abs. 1 BEG.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner